

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 59 (1965)

**Artikel:** Zur Geschichte des geistlichen Gerichts im Bistum Chur  
**Autor:** Vasella, Oskar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-128939>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

OSKAR VASELLA

ZUR GESCHICHTE DES GEISTLICHEN GERICHTS  
IM BISTUM CHUR

Festzustellen, inwieweit im Bereich des Bistums Chur in der Judikatur sich römisches Recht nachweisen läßt, ist das Ziel, das Otto P. Clavadetscher in seinem Buch verfolgt<sup>1</sup>. Doch tritt er auf dieses Problem eigentlich nur im umfangreichsten 6. Kapitel (69-120) näher ein. Mit rühmenswertem Eifer sammelte Clavadetscher ein beträchtliches Urkundenmaterial und überprüfte es, um abzuklären, inwieweit römischo rechtliche Begriffe begegnen, wie etwa das Libell, der Calumnieneid u. a. m. Er bespricht besonders ausführlich die Formen der Testamente und damit zusammenhängender Begriffe. Nun ist, wie Clavadetscher selbst deutlich spürt, der von ihm herangezogene Urkundenbestand zwar ansehnlich, aber wie jeder Kenner der Bistumsgeschichte weiß, doch überaus lückenhaft, die Quellenlage auch recht einseitig, was eine Lösung der Aufgabe überaus erschwert. Die Ergebnisse sind auch nach dieser Richtung im ganzen rechtdürftig. Clavadetscher kommt zum Schluß, daß man über eine gewisse «Romanisierung der Terminologie» auch an weltlichen Gerichten kaum hinausgekommen ist und das deutsche Recht sich im nördlichen Graubünden sozusagen rein erhalten hat (120). Er meint sodann, daß das geistliche Gericht auf das weltliche Rechtswesen in Graubünden geringen Einfluß ausgeübt hat, eine Aussage (119), die angesichts der Quellenlage u. E. doch etwas gewagt erscheint, zumal die

<sup>1</sup> OTTO P. CLAVADETSCHER: Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Ius Romanum in Helvetia I. Basel u. Stuttgart, Helbing u. Lichtenhahn, 1964. XII-133 S.

Sonderlage im Gotteshausbund gar nicht erörtert wird. Im Gotteshausbund war das geistliche Gericht für geistliche Sachen, das bischöfliche Hofgericht, dessen Mitglieder Laien und Geistliche waren, für Temporalien zuständig. Unsere Kenntnisse über dieses Hofgericht sind freilich bis heute sehr dürftig<sup>1</sup>.

Nicht unerwähnt bleibe, daß sich nähere Beziehungen der Judikatur zu Juristen außerhalb des Bistums gelegentlich nachweisen lassen. In einem Prozeß zwischen dem Domkapitel und dem Pfarrvikar Georg Testoris zu Reams wegen der Errichtung einer Pension urteilten als apostolisch beauftragte Richter der Propst von Como «dom. Joh. Petrus Pasalaqua», «Guilelmus de Citadinis juris utr. doctor» Kanonikus und Generalvikar von Como, während Johannes von Pontisella, jurisperitus, als Kläger für das Domkapitel von Chur auftrat. Das Urteil datiert vom 29. April 1512. «Actum in studio magnifici militis juris utr. doctoris Jo. Andree de Rambertengis sito Cumis in parochia s. Sisti intus»<sup>2</sup>. In einem Appellationsprozeß von 1524, wo sich der Konflikt auf die Gültigkeit einer ohne Konsens der Eltern geschlossene clandestine Ehe bezog, wurde das Gutachten eines veltlinischen Juristen eingeholt, das dahin lautete: «Exceptio minorenitatis non militat». Vis und metus könnten nicht bewiesen werden. «Similiter non esset faciendum capitale de exceptione defectus consensus parentum qui non intervenit in ipso actu matrimoniali, quia licet olim de jure civili requireretur de necessitate in contrahendo matrimonium per filium et ... de nupciis tamen hodie de jure canonico (non) requiritur de necessitate, sed de honestate». Ponte im Veltlin «Et ita dico et consulo juris esse ego Joannes Petrus de Quadrio juris utr. doctor et de collegio jurisperitorum Comi»<sup>3</sup>. – Das zeigt doch deutlich, wie wichtig es wäre, eigentliche Prozeßakten zu besitzen, um gültige Schlußfolgerungen ziehen zu können. Sonst gelangt man über unsichere, subjektiv gefärbte Schlußfolgerungen nicht hinaus. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Einflüsse von auswärtigen Juristen sehr viel weiter reichen, als wie es in Urkunden sichtbar wird.

Näher berühren uns indessen die ersten fünf Kapitel (S. 1-68), die sich mit dem geistlichen Gericht, namentlich auch in personengeschicht-

<sup>1</sup> Vgl. Zs. f. schweiz. Gesch. 22 (1942) 67 f.

<sup>2</sup> Or. Bischofl. Archiv Chur. Hinsichtlich der im folgenden verwendeten Abkürzungen verweisen wir auf Clavadetscher XII, dazu VASELLA, Bildungsverhältnisse 6.

<sup>3</sup> BAC M 61. Das Zitat konnten wir nicht mehr kollationieren, was umso notwendiger wäre, als die Entzifferung keineswegs leicht ist.

licher Hinsicht befassen<sup>1</sup>. Clavadetscher erörtert die Entstehung des geistlichen Gerichts und weist die Inhaber der geistlichen Judikatur nach (1. Kap.), bespricht die Frage der Benennung der Richter (2. Kap.), das Verhältnis Offizial-Generalvikar (3. Kap.), die juristische Bildung der geistlichen Richter (4. Kap.) und bietet endlich ein schätzenswertes Verzeichnis der geistlichen Richter und Generalvikare mit kurzen, stichwortartigen Daten ihrer Lebensgeschichte, die sich vor allem auf ihr Studium und ihre Ämter beziehen. Auf einige Äußerungen und Probleme müssen wir eingehender zu sprechen kommen.

Wie Clavadetscher erklärt, will er nicht etwa eine umfassende Geschichte des geistlichen Gerichts bieten, sich vielmehr auf einige Sonderfragen beschränken. Er stellt zur Frage der Entstehung des geistlichen Gerichts fest, daß noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein Richterkollegium amtete. Der Offizial erscheint erstmals urkundlich 1273, erheblich später als in den westlichen und nördlichen Diözesen, und zwar in der Person des Domkustos Albero von Montfort. Damals war auch das Siegel des geistlichen Gerichts bereits im Gebrauch. Doch schon 1276 wird nicht mehr der Offizial genannt, sondern es treten öfters andere Geistliche als Richter auf, als solcher Albero von Montfort erst wieder 1296. Diese Tatsache überrascht nun Clavadetscher und er sucht nach Erklärungen, die u. E. vielfach abwegig sind. So meint er etwa: «Hat sich vielleicht das Domkapitel gegen den Juristen und bischöflichen Beamten Albero zur Wehr gesetzt, um dem gesamten Domkapitel – auch den Nichtjuristen – die Möglichkeit zu richterlicher Tätigkeit zu wahren?» (8). Man darf jedoch beim Amt des geistlichen Richters keineswegs eine absolute Kontinuität voraussetzen in dem Sinne, daß dieselbe Persönlichkeit dauernd im Amte geblieben wäre (vgl. auch Cl. 31), und vor allem darf die rechtliche Stellung des Bischofs nicht so unterschätzt werden.

Leider ist nun einmal der Quellenbestand für die Klärung vieler Fragen einfach unzureichend. Ausführliche statutarische Bestimmungen über das geistliche Gericht, wie wir sie für andere Bistümer besitzen, fehlen uns, von den knappen Ausführungen in den bekannten zwei Ämterbüchern aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts abgesehen. Umso bedeutsamer ist die folgende Nachricht über die Verleihung des Offizialats beziehungsweise des Generalvikariates:

<sup>1</sup> Die Ergänzungen und Berichtigungen zur Personengeschichte erfolgen auch im Hinblick auf die *Helvetia Sacra*, die in Vorbereitung ist.

«Item anno domini etc. LXII uff sant Michelstag hab ich gelihen maister Thomas Schantz das vicariat, officialat cum sigillo, mit etlichen fûrwortten und vorbehaltnuß, nach ußwising zwaiger zedel darüber gestelt, und git mir davon ain jar CXX fl. guldin und sol mir bezallen uff iedlich frondvasten XXX fl.»<sup>1</sup>.

Demnach steht fest, daß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Judex mit dem Offizial identisch ist, aber auch das ursprünglich jedenfalls getrennte Amt eines Generalvikars mit dem Offizialat in Personalunion verbunden war. Aus der Liste der geistlichen Richter Clavadetschers (49-59) geht hervor, daß die Begriffe vicarius und officialis seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tatsächlich bereits für denselben Amtsträger gebraucht wurden, daß Berchtold Ringg schon 1379 gleichzeitig geistlicher Richter und Generalvikar war. Merkwürdig ist dann freilich, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts Heinrich Huber, nach den relativ seltenen Zeugnissen zu schließen, nur Judex beziehungsweise Officialis war<sup>2</sup>, Heinrich Egghard nur Generalvikar, Burkhard Lässer wiederum nur geistlicher Richter, während Leonhard Mercklin wiederum beide Ämter vereinigte. Angesichts so wechselnder Benennungen fragt man sich schließlich, wie ihr Aussagewert eigentlich einzuschätzen ist, obgleich die Bezeichnung: vicarius in spiritualibus et iurisdictionibus generalis die Doppelung des Amtes noch durchaus festhält. Jedenfalls steht fest, daß spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das Amt des Generalvikars und Offizials einzig vom Bischof verliehen wurde, und zwar auf befristete Zeit und unter besonderen Bedingungen und Vorbehalten. In ähnlicher Weise übertrug Bischof Ortlib das Amt dem Vorgänger von Th. Schanz, Hans Hochdorf:

«Item conveni cum vicario meo et debet michi solvere singula angaria XXX fl. R. Facit annuatim 120 fl. R. et incepit in festo Michahelis anno etc. LXI, cum zedula facta etc.».<sup>3</sup>

Am 20. Dez. 1462 erfolgte die Abrechnung mit Hans Hochdorf, der eine Schuld von 18 Gl. 7 s. d. anerkannte, wobei ihm 4 Gl. nachgelassen wurden.

Daß der Bischof auch später für die Bestellung der Generalvikare allein zuständig war, ist nicht zu bezweifeln, mag er auch nicht immer

<sup>1</sup> BAC RBO 1462-70, 28b, neue Paginierung 94. Schanz zahlt am 24. Dez. 30 Gl. ebda.

<sup>2</sup> Auch im Wahlakt des Bischofs Johannes Ambundii, eines doch bedeutsamen Aktenstückes, wird Huber nur als Offizial bezeichnet.

<sup>3</sup> BAC RBO 1. c. 61. Dies ist nicht die erste Verleihung des Amtes an Hochdorf.

ohne den Rat des Kapitels gehandelt haben. Wie die Besetzung dieses Amtes in älterer Zeit erfolgte, ist damit freilich nicht entschieden. Auch die rechtliche Stellung der Archidiakone kann nicht genauer umschrieben werden. Nach Cl. ist dieses Amt erstmals 1237 nachzuweisen (11). Daß jeder Archidiakon Kanoniker sein mußte, ist wenig wahrscheinlich. Im Entwurf, vermutlich zu einer Wahlkapitulation aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, heißt es freilich für die Archidiakonate Bergell und Unter der Landquart:

«Item quod duo officia archidiaconatus, que duobus dominis canonicis collata existunt, in suis dignitatibus et solucionibus permittere, prout ab antiquo observatum fuit, velitis cum emolumentis solitis». <sup>1</sup>

Damit ist leider über den Inhalt der Rechte des Archidiakons nichts ausgesagt, außer daß der Archidiakon noch über gewisse Einkünfte verfügte und der Bischof die Tendenz verfolgte, das Amt an sich zu bringen. Daß der Archidiakon Unter der Landquart vermögensrechtliche Ansprüche besaß, geht auch aus der Tatsache hervor, daß in der Urkunde betreffend die Inkorporation der Pfarrei Ragaz in das Kloster Pfäfers vom 24. Jan. 1327, vidimiert am 4. Okt. 1328, Bischof Johannes den Vorbehalt anbringt: «salvis iuribus nostris, ecclesie nostre et archidiaconi, qui pro tempore fuerit ibidem» <sup>2</sup>. Zwar kennen wir aus dem 15. Jahrhundert die Namen einzelner Archidiakone des Archidiakonats Unter der Landquart, so Konrad Hofflichs <sup>3</sup>, aber bedauerlicherweise erfahren wir über ihre Kompetenzen kaum etwas, auch nicht über das Verhältnis dieses Amtes zu jenem des Offizials und Generalvikars. Daß die Archidiakone nicht als Richter auftraten, wie Clavadetscher feststellt, kann angesichts des dürftigen Quellenmaterials kaum überraschen. Indessen müssen sie doch gewisse jurisdiktionelle Rechte ausgeübt haben, wie einzelne Beispiele u. E. dartun. So befiehlt am 2. April 1418 Papst Martin V. dem Archidiakon Unter der Landquart, alle vom Kloster Disentis getätigten Veräußerungen zu überprüfen <sup>4</sup>. Man wird nach allem kaum sagen können, daß Clavadetscher eine Lösung dieser allerdings nicht leichten Probleme gelungen sei.

Kritischer zu würdigen sind die Ausführungen Clavadetschers (18 ff.) über die Rechtsstellung des Dekans im Engadin und des Erzpriesters im

<sup>1</sup> BAC M 15. Wir können auf mehr hier nicht eingehen.

<sup>2</sup> Stiftsarchiv St. Gallen K V.

<sup>3</sup> Über ihn s. Repertorium Germanicum 3, 92; 4, 444-446, dazu Clavadetscher 10 n. 7; hier 11, 15 weitere Namen.

<sup>4</sup> DS 15. Jahrh. Bd.5, 1278.

Vintschgau. Gewiß, beide übten richterliche Funktionen aus. Sehr zutreffend wird dies aus der geographischen Lage beider Territorien erklärt (21). Ähnliches gilt nun aber auch vom Misox, für welches wir einige späte Belege besitzen, die wohl den Rechtszustand einer älteren Zeit widerspiegeln und auch wichtige Fragen für das Engadin und den Vintschgau aufhellen dürften. Ihrer Bedeutung wegen seien sie hier im Wortlaut angeführt:

«Venerabilis dominus presbyter Johannes de Salvagnio prepositus et canonicus ecclesie sanctorum Johannis et Victoris vallis Misolcine tenetur IIII fl. R. pro generali commissione sive eius sigillo judicandi in civilibus et aliis causis summam IIII florenos non excedentibus, item absolvendi subditos tempore quadragesimali et aliis anni partibus utriusque sexus auctoritate ordinaria in casibus episcopalibus publicis et occultis, exceptis presbyterorum quibuslibet transgressionibus, eciam fornicariorum clericorum proles procreancium et presbyterorum percussorum seu manuum violentarum iniectorum in eosdem absolucionibus, que sunt retente. Et benigne tractatur in taxa, nam nichil contribuet R<sup>mo</sup> de sua iurisdictione quemadmodum ceteri extranei judices contribuunt. Recepit huiusmodi commissione per dominum presbyterum Laurencium Roeda, capellatum in Calanca. Actum die IIII. dec. anno etc. XVII. Revocavit commissione et nil tenetur». <sup>1</sup>

«Dominus presbyter Johannes de Sacco de Agrono, canonicus ecclesie sanctorum Johannis et Victoris vallis Misoltzine, curatus Misochi, tenetur ad sigillum IIJ fl. R. ad minus pro commissione ordinarie iurisdictionis sibi per vallem Misoltzinam usque ad sententias diffinitivas exclusive tum matrimonialium tum prophanarum summam 4 fl. R. non excedencium causarum tradite. Recepit et composuit per se die XVI. februarii anno etc. XXV<sup>to</sup> deditque in promptis 1 fl. R. Reliquum ad Pasca obtulit se soluturum. Dicta commissio fuit per R<sup>mum</sup> episcopum Curiensem revocata ad instantiam communitatuum loci, unde non tenetur ad ulteriorem solutionem». <sup>2</sup>

«Dominus presbyter Johannes de Quattrinis, prepositus et canonicus ecclesie collegiate sanctorum Johannis et Victoris vallis Misoltzine tenetur ad sigillum IIII fl. R. pro commissione et facultate ordinaria in penitencialibus seu casibus publicis et occultis episcopalibus ad revocationem specialem concessis ac duraturis. Recepit sibi dominus Johannes de Sacco unacum commissione. Actum die XVI. februarii anno etc. 25. Deinde 5. marci anno 25 commissio ordinaria illi de Sacco prefato in iurisdictionalibus tradita fuit revocata et in eundem prepositum translata. Sic tenetur ut supra. Transtulit ad predictum debitum IJ fl. R., quos antea pro dispensacione quorundam laicorum

<sup>1</sup> DG I, 1116.

<sup>2</sup> I. c. III, 603.

dederat, que non sortita est effectum. Sic iussit me prepositus hinc suo debito ascribere in solucionem. Actum in junio anno 27 ». <sup>1</sup>

Aus diesen Zeugnissen geht mit aller Klarheit hervor, daß die Kompetenzen des Judex, wie wir ihn nennen dürfen, im Misox scharf begrenzt waren. Der Streitwert in Zivilsachen durfte 4 Gulden nicht überschreiten. In geistlichen Sachen erhielt er für Laien Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen. Dagegen war ihm jede Gerichtsbarkeit über den Klerus, sei es in Straffällen zufolge von Unsittlichkeit oder von Täglichkeiten, absolut entzogen. Gebietsmäßig erstreckte sich die richterliche Kompetenz auf das Tal Misox, wozu auch das Calancatal zu rechnen ist. In der Regel, so möchte man annehmen, dürfte der Bischof mit dieser Aufgabe den Propst des Kollegiatstifts betraut haben. Weshalb der Bischof auf Betreiben der Gemeinden die Investitur des Pfarrers von Misox, Johannes de Sacco, widerrief, nachdem er sie bereits dem Propst, Johannes de Salvagnio entzogen hatte, wäre noch abzuklären. Vermutlich beruhten diese Maßnahmen auf internen Konflikten im Tale selbst<sup>2</sup>. Wie dem auch sei, feststeht die klar ausgesprochene Abhängigkeit vom Bischof.

Man wird sich nun fragen, ob die Stellung des Dekans im Engadin jener des Judex im Misox entspricht. Man brauchte das vorerst nicht ohne weiteres vorauszusetzen. Allein das Wenige, das wir erfahren, deutet doch darauf hin, daß der Dekan im Engadin keine höhere Stellung einnahm, daß auch er in ähnlicher Abhängigkeit vom Bischof amtete. Diese wird nicht weniger streng festgehalten. Stets wird das Dekanat vom Bischof auf befristete Zeit verliehen. Am 24. Mai 1515 schuldete «dominus Nicolaus Serarat, plebanus in Zernez» 2 fl. «pro sigillo investiture sive confirmacionis officii sui decanatus». Dann heißt es weiter «sed merito grandem summam contribuere deberet, quia iurisdictionem habet»<sup>3</sup>. Damit wird offenbar auch die Sonderstellung des Dekans im Engadin gegenüber anderen Dekanen unterstrichen. Noch deutlicher wird die absolute Abhängigkeit vom Bischof, was die Investitur betrifft, in einem anderen Zeugnis ausgesprochen, das wieder wörtlich angeführt sei:

«Anno domini etc. XXI die VI. decembris investitus seu institutus est dominus Johannes Bursella, curatus in Camogast vallis Engadine, in

<sup>1</sup> l. c. III, 619.

<sup>2</sup> Wir können auf diese Frage hier nicht eingehen, insbesondere auch nicht auf die Frage, ob hier persönliche Unwürdigkeit auf Grund der Lebensführung im Spiele war.

<sup>3</sup> DG I, 1068.

officialem seu judicem spiritualem vallis Engadine, ad nutum tamen R<sup>mi</sup> Curiensis amovibiliter, et tradita sibi commissio sub sigillo pontificali iudicandi cum limitatione solita, pro qua (si perseveravit in suo huiusmodi officio ad aliquod notabile temporis spacum) dabit ad sigillum ad minus quatuor fl. R. ». <sup>1</sup>

Die Einschränkung der Jurisdiktion des Dekans bezog sich ohne Zweifel wieder auf den Ausschluß der gesamten Gerichtsbarkeit über den Klerus. Das erhellt daraus, daß der Dekan den Pleban von Fetan, Petrus de Port, in einem Streitfall mit einem Priester absolvierte, ohne dazu das Recht zu besitzen, «et fuit a decano Engadinensi absolutus, qui non tamen habuit potestatem», 1. Dez. 1511 <sup>2</sup>.

Wie leitet nun Clavadetscher die Institution des Erzpriesters ab? Er nennt zwei Prozeßfälle, in denen der Abt von Marienberg als Richter amtete, das erste Mal als Delegierter des Bischofs, das zweite Mal war der Abt selbst Erzpriester. Daraus schließt Clavadetscher, unter Hinweis auf einen noch späteren Fall von Delegation, aus dieser hätte sich die Rechtsprechung des Erzpriesters entwickelt (vgl. 19-21). Er lehnt die Auffassung Ströbeles ab, wonach die Befugnisse der Archidiakone auf die Archipresbyteri übergegangen wären, auch jene Joh. G. Mayers, der die Bezeichnung Erzpriester als eine ungenaue Übersetzung von Archidiakon deutete (vgl. Cl. 15). Es muß indessen beachtet werden, daß für den Vintschgau der Begriff archidiaconatus noch anfangs des 15. Jahrhunderts begegnet. Bernardus Klewer nennt sich 1425 ausdrücklich *commissarius archidiaconatus vallis Venuste* <sup>3</sup>, und 1412 ist noch die Rede vom Erzdiakonat des Vintschgaus <sup>4</sup>, allerdings nie vom Erzdiakon, wie Clavadetscher richtig bemerkt (15). Wir halten es immer noch für wahrscheinlicher, daß sich das Erzpriesteramt aus dem Archidiakonat herausbildete, auch wenn der Zeitpunkt dieser Umbildung angesichts der lückenhaften Überlieferung nicht näher bestimmt werden kann. Der Problematik, die hierin bestehen bleibt, ist sich Clavadetscher sehr wohl bewußt (15 f.), aber abwegig ist seine Meinung, daß «aus der Delegation für bestimmte Fälle» im Laufe des 14. Jahrhunderts eine «praktisch selbständige Gerichtsbarkeit des Erzpriesters» entstand (21). Delegation trifft nur insofern zu, als auch der Erzpriester sein Amt

<sup>1</sup> 1. c. 1061.

<sup>2</sup> 1. c. 1080.

<sup>3</sup> s. unvollständig gedruckte Urkunde JHGG 1900, 74 ff.

<sup>4</sup> Unzureichendes Regest von Th. v. LIEBENAU, Anz. f. schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 10 (1864) 46.

ohne Zweifel vom Bischof verliehen erhielt. Wenigstens gilt dies für das spätere Mittelalter.

Wir müssen indessen wie für den Dekan des Engadins auch für den Erzpriester des Vintschgaus annehmen, daß seine Gerichtsbarkeit materiell eingeschränkt war. Die Judikatur über den Klerus fiel nicht in seine Kompetenzen, ob Ehesachen uneingeschränkt, ist immerhin fraglich. Jedenfalls urteilte er in Eheprozessen nur in erster Instanz. Das geht aus mehreren uns bezeugten Appellationen klar hervor. Wir greifen nur ein Zeugnis heraus «inter ipsum ... appellantem ab archipresbytero vallis Athesis ad R<sup>mum</sup> Curiensem seu sedem Curiensem». 9. April 1522<sup>1</sup>.

Clavadetscher glaubt nicht, daß zur Zeit der Reformation im Vintschgau ein Wechsel in der Stellung des Erzpriesters eingetreten war (vgl. die Kritik unserer Äußerung S. 21 Anm. 79). Wir können dies aber aus verschiedenen Zeugnissen erschließen. Der Erzpriester erscheint nämlich seit 1528 nicht nur als «judex in spiritualibus generalis», sondern als «vicarius R<sup>mi</sup> d. episcopi Curiensis in valle Venusta ceterisque locis comitatus Tirolis in spiritualibus generalis»<sup>2</sup>. Faktisch galt jetzt der Erzpriester als Generalvikar, ein Titel, den er früher nie besaß, auch nicht nach den von Clavadetscher angeführten Zeugnissen. Wir wissen übrigens aus einem Schreiben Comanders an Vadian vom 25. Oktober 1527, daß der Bischof die geistliche Judikatur damals in Meran ausüben ließ<sup>3</sup>. Auch für andere Gebiete sind organisatorische Änderungen getroffen worden. Am 18. Oktober 1535 beschwerte sich der Hofmeister Zacharias Nutt beim Domkapitel «ratione vicariatus infra Silvam Martis per R<sup>mum</sup> d. episcopum Curiensem constituti»<sup>4</sup>. Dem entsprechend nennt sich Michael Altmanshuser oder Schmid am 19. Sept. 1538 «derzyt von dem erwirdigen fursten ... bischof Paulen vicari und richter in geistlichen sachen gemainlich in dem bezirk under sant Lutzis Staig»<sup>5</sup>. Die Kritik Clavadetschers ist also durchaus fehl am Platz.

Es ist bedauerlich, daß Clavadetscher die Abhängigkeit der Dekane des Engadins und des Erzpriesters des Vintschgaus vom Bischof zu wenig hervorhebt und auf Grund seiner Ausdrucksweise die Vorstellung einer sozusagen absoluten Selbständigkeit erweckt. Er unterschätzt u. E., aus

<sup>1</sup> DG I, 1135, 1137, dazu noch 1129, 1134.

<sup>2</sup> So 24. April 1529. BAC M 51, weitere Zeugnisse vom 23. Febr. 1537 u. 27. Dez. 1540. M 51; ähnlich 28. Juli 1528, Präs.-Urk. Mals, BAC.

<sup>3</sup> Beleg s. O. VASELLA, Abt Th. Schlegel (1954) 215.

<sup>4</sup> BAC Domkapitelsprot. A, 59.

<sup>5</sup> l. c. M 125.

welchen Gründen es immer geschehen mag, die Bedeutung des bischöflichen Amtes. Er meint einmal, was völlig irrig ist, es seien in Chur während des ganzen Mittelalters nur zwei Juristen auf den Bischofsstuhl gelangt (8). Dabei wissen wir von den juristischen Studien der Bischöfe Rudolf v. Montfort, Johannes Pfefferhard, Peter Gelyto in Bologna im 14. Jahrhundert und kennen wir u. a. die juristischen Grade (doctor in decretis) der Bischöfe Johannes Ambundii, Johannes IV. Naso, Anton de Tosabeciis aus dem 15. Jahrhundert, von andern akademischen Studien ganz zu schweigen<sup>1</sup>.

Auch das Verhältnis des Generalvikariates zum Domkapitel wird vielfach unglücklich dargestellt. Gewiß stand der Generalvikar dem Domkapitel nicht so fern. Es hat nichts Auffälliges an sich, daß viele geistliche Richter vor oder nach der Ausübung ihres Amtes Mitglieder des Domkapitels wurden. Deswegen wird man nicht ohne weiteres von einem «Aufstieg» zum Scholastikus oder andern Dignitäten sprechen. Der Domschule mißt Clavadetscher für den Unterricht im kanonischen Recht eine Bedeutung zu, die ihr im späteren Mittelalter kaum zukommt. Schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erfüllt die Universität diese Aufgabe (39). Daß der Scholastikus noch im 15. Jahrhundert an der Domschule persönlich unterrichtete, ist u. E. mindestens fraglich. An den Haaren herbeigezogen ist die Äußerung, später hätten die bedeutenderen Juristen, welche dann zum Offizialat aufstiegen, es unter ihrer Würde gehalten, an der Domschule zu unterrichten. Sie «stiegen nach dem Studium direkt zum Offizialat auf» (60). Auch daß vorausgesetzt wird, die Generalvikare hätten normalerweise zur Belohnung für ihre Dienste ein Kanonikat erhalten müssen, ist in dieser Form kaum geeignet, richtige Vorstellungen zu erwecken, wie auch das über den Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel Gesagte (vgl. 62-65).

Der Aufgabenbereich eines Kanonikers und eines Generalvikars oder auch eines geistlichen Richters war allzu verschieden, als daß man derartige Folgerungen ziehen dürfte. Weil Clavadetscher beim Amt des Generalvikars stete Kontinuität voraussetzt, spricht er auch von einer nur interimsweise ausgeübten Tätigkeit (63). Das Amt war aber durchaus nicht immer so gesucht. Bischof Paul Ziegler schrieb einmal dem Domkapitel, daß er keinen Ausländischen finden könne, den er zur Annahme

<sup>1</sup> Die Kritik, die sich gegen Joh. G. Mayer richtet, wenn Cl. äußert (8), wir besäßen keine wissenschaftlich haltbare Geschichte des Bistums, geht trotz aller Schwächen des Werkes Mayers entschieden zu weit!

dieses Amtes bewegen könne<sup>1</sup>. Gewiß, damals hatte die Glaubenskrise schwierige Zeiten herbeigeführt, aber es gab auch früher wenig anziehende Verhältnisse im Bistum. Auch Generalvikare konnten ihre Lebensstellung außerhalb des Bistums zu verbessern suchen und ließen es daher bei einer kurzen Amtstätigkeit bewenden. Und wenn öfters Fremde zu diesem Amt berufen wurden, geschah dies aus einem sehr begreiflichen Grund, den Clavadetscher unerwähnt läßt, daß nämlich die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung gewährleistet und diese unabhängig von unzulässigen Einflüssen bleiben müsse.

Das Buch Clavadetschers ist sicher nicht ohne anerkennenswerte Verdienste geschrieben und es kann zu weiteren Forschungen anregen. Aber leider ist es zu oft mit Urteilen durchsetzt, die angesichts so dürftiger Quellenüberlieferung als zu vorschnell oder zu wenig begründet erscheinen. Wir sind nun einmal über die Ämterorganisation des Bistums schlecht unterrichtet. Das gilt auch hinsichtlich der Landdekane, deren Obliegenheiten wir im Grunde ebenso wenig kennen. Deswegen sei hier ein eigenartiges Zeugnis angeführt, das zeigt, daß der Landdekan offenbar für die Führung und Anordnung des kirchlichen Kalenders in seinem Dekanat verantwortlich war:

«Dominus decanus Super Saxum iam tenetur X gl. etc. ad fiscum super eo, quod anno octavo, qui fuit bisextilis, posuit dominicam diem ad sabatum et fecit subditos suos commedere carnes. Actum anno octavo die vero quinta mensis maii. Tenetur idem dominus decanus IIJ gl. pro absolucione in eadem causa». <sup>2</sup>

Zum personengeschichtlichen Teil des Buches lassen wir nun entsprechende Ergänzungen und Korrekturen folgen.

## I. GEISTLICHE RICHTER UND GENERALVIKARE

### 5. Johannes Kottmann von Luzern 1328-1343. Cl. 51.

Zu beachten sind wichtige verwandtschaftliche Zusammenhänge, die freilich nicht leicht abzuklären sind. Es gab in Chur drei Domherren dieses Namens. Nach Paul Kläui, Quellenwerk zur Entstehung d. Eidgenossenschaft = QW II. Abt. 3, 47 Anm. 8 wäre der eine, Johannes I., Sohn Walters d. Älteren, Neffe Joh. d. Älteren und Bruder Walter d.

<sup>1</sup> Vgl. Beleg unten unter Christoph Metzler.

<sup>2</sup> BAC DG I, 904.

Jüngerer, der andere, Johannes II., Sohn Johannes des Älteren. Johannes III. war Sohn Rudolfs, Bürger von Luzern. Zwei der genannten Johannes, nämlich II. und III., können u. E. insofern nicht als Domherren angesprochen werden, als sie offenbar nur für eine Anwartschaft präsentiert wurden, nicht aber ohne weiteres zur Pfründe gelangt sein mußten<sup>1</sup>.

Mag. Johannes d. Ältere (dictus Kottmann de Luceria) ist schon 11. 4. 1285 als Scolasticus in Luzern bez. (QW I. 1. 1457). Ist er aber identisch mit Joh. dictus K. de Luceria, der am 3. 5. 1290 als doctor puerorum in Konstanz erscheint? (l. c. 1626). Es fällt nämlich auf, daß Mag. Joh. dictus K. de Luceria noch 13. 8. 1338 als doctor puerorum in Konstanz nachgewiesen ist (QW I. 3, 222). Man muß sich demnach fragen, ob es sich hier wirklich nur um eine Persönlichkeit handelt.

Mag. Johannes d. Jüngere I, Bruder Walters d. J., ist Scolasticus in Luzern seit 4. 6. 1315, 1326 «prebendatus» (QW I. 2, 1355), 1324 ausdrücklich als Domherr in Chur bezeugt (l. c. 1254). Er ist ohne Zweifel der erstmals 1328 bezeugte Generalvikar, kann aber kaum, wie QW I. 2, Reg. gesagt, auch Schulmeister in Konstanz gewesen sein.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich des Schulmeisters in Konstanz ließen sich vielleicht mit der Annahme lösen, daß Johannes II. nicht Domherr wurde, sondern seinem Vater als Schulmeister in Konstanz folgte. Bedeutsamer ist, daß der Bruder des geistlichen Richters Walter K. d. Jüngere 1311 das Kustosamt in Luzern von Herzog Leopold von Österreich erhielt (QW I. 2, 611, vgl. 619). Er erscheint 1326-1344 als Schulmeister in Beromünster, daneben als Kustos in Luzern und wird dann Kustos in Chur, † 25. Nov. 1369 (vgl. im übrigen die zahlr. Belege QW I. 2 u. 3 Reg.). Daß nun auch Peter Kottmann, 1364-65 Generalvikar in Chur (Clavadetscher 52, No 8), in diesen verwandtschaftlichen Kreis hineingehört, ist kaum fraglich. Bezeichnenderweise wurde er 1371 Domherr in Brixen u. um 1385 Kaplan der Grafen v. Kiburg. Schließlich sei noch erwähnt, daß Cuno de Luceria 1346 als Notar, wohl des Kapitels, in Chur amtete und Ulrich Kottmann von Konstanz 1345 u. 1365 ebenso als Notar fungierte (vgl. CD II, No 209 Anm., 302, III, 121).

<sup>1</sup> Die Numerierung bezieht sich auf das Verzeichnis von Clavadetscher 49-59. Unsere Ausführungen über das offenbar weitverzweigte Geschlecht der Kottmann wollen vor allem zu weiteren Nachforschungen anregen, da die Zusammenhänge wohl auch in politischer Hinsicht von Bedeutung sind. Die biographischen Notizen ergänzen u. korrigieren teilweise die von Clavadetscher gebotenen Daten für die geistlichen Richter wie auch für die Dekane des Engadins.

*16. Heinrich Egghard 1424, 1434-37 (?). Cl. 54.*

Hatte für das Dekanat bloß suppliziert, sich ein Mandat des Papstes erwirkt, jedoch das Amt nicht erhalten. Ließ sich Dispens von den Weihen geben, «quia graviter vulneratus est in capite». 9. 5. 1423. Verzichtete mangels entsprechender Weihen auf die Pfr. Flums 1427. Supplizierte 14. Juli 1427 für das von Andreas Dalen aufgegebene Kanonikat in Chur. Rep. Germ. 4, 1074. Der hier erwähnte A. Dalen, offenbar ein berüchtigter Pfründenjäger, hatte das Dekanat formell-rechtlich inne, war nämlich in Rom am 20. Okt. u. 13. Nov. 1424 ausdrücklich als Zeuge Dekan von Chur. l. c. 4, 82-85, 2287. Vgl. auch Concilium Basiliense 6 (1926) 275.

*18. Leonhard Mercklin 1449-50. Cl. 54 f.*

Nach Fr. L. Baumann, Gesch. d. Allgäus 2 (1884) 430-33 war ein Geistlicher desselben Namens Pfr. zu St. Mang in Kempten, gab 1458 Anstoß zur Niederlassung der Franziskaner-Minoriten, trat aber in der Folge gegen sie auf. Die Nachricht, er sei 1462 oder 1463 in der Iller ertrunken, erscheint zweifelhaft. Da der geistliche Richter aus Kaufbeuren stammte, ist eine Identität nicht völlig ausgeschlossen oder Verwandtschaft denkbar.

*19. Johannes Hopper 1454-56. Cl. 55.*

Konkordiert für Pfr. St. Mangen in St. Gallen für 12 Gl. 4. Dez. 1453. «micius egi quia via permutacionis». M. Krebs, Annatenregister 1640 (FDA = Freiburger Diözesanarchiv 76, 1956). Siegler d. bischöfl. Kurie in Konstanz, erhält Bettelbrief für St. Mangen f. 3 Jahre. 10. März 1463, 1464-1481 häufige Absenzen, vor † 17. Sept. 1483, da infolge seines Todes Konrad Seiler von Wil diese Pfr. erhält. Krebs, Investiturprot. S. 296.

*21. Johannes Hochdorf 1460-62. Cl. 55.*

Da Bischof Ortlieb das Amt jeweils am Michaelsfest verlieh (s. oben S. 92), Hochdorf bereits 27. März 1460 als Generalvikar erscheint, trat er wahrscheinlich das Amt am 29. Sept. 1459 als Nachfolger von Simon Stoltz an. Konkordiert für Pfr. Burg b. Stein a. Rh. 20. Okt. 1466 für 40 Gl. für 1. Früchte. Krebs, FDA 76, No 1923, resign. auf diese Pfr. 16. Aug. 1469. Krebs, Investiturprot. 135. Erhält Absenz von Pfr. Wattwil 23. Jan. 1468 für 1 Jahr. l. c. 437; vgl. 637. Schwyz begehrte

2. Juli 1477 beim Rat von Konstanz, daß Meister Hans Hochdorfer die vom Kloster Einsiedeln entliehenen Bücher zurückerstatte. Konstanz erklärt sich als unzuständig, da Hochdorf dem Bischof unterstehe und keine Pfründe als Lehen des Spitals inne habe. Archiv f. schweiz. Gesch. 18 (1873) 147. Besaß von Bischof Ortlieb «oracionem meam Tancreti, unum quinternum parvum». RBO 1458, 10 b.

22. *Thomas Schenz* 1462-64. Cl. 56.

Zur Amtsverleihung s. oben S. 92 Konkordiert für 1. Früchte der Kirche Ebratshofen 1461 für 50 Gl. Krebs, FDA 76, No 5611. Erhält Absenz 29. Aug. 1463 u. 2. Nov. 1464. † vor 6. Mai 1465, da ihm als Pfr. Georg v. Erlach folgt. Krebs, Investiturprot. 192.

22a. *Hans Rieter*.

Vicarius 1466. Fragment eines Rechnungsregisters des Offizialats. BAC. Am bischöflichen Hof 1461. RBO 1462-70, 40, 57 (einzelne Eintr. gehören 1461 an), viell. schon damals, sicher 16. März 1464 als Kapl. Bischof Ortliebs bezeugt l. c. 95, vgl. auch 117.

23. *Konrad Wenger* 1467. Cl. 56.

Konkordiert 31. Jan. 1452 für 1. Früchte von der Pfr. Akams (Sonthofen) für 15. Gl. Krebs, FDA 76, No 5357, vgl. 5722. Erhält Absenz für Pfr. Wasserburg 1466-1473 u. noch öfters, zuletzt 1492. Krebs, Investiturprot. 957. Als Domherr von Brixen stiftete er mit den Grafen Hug u. Hans v. Montfort-Rotenfels das Spital in Immenstadt, 1496-97 eines in Sonthofen mit Graf Friedrich v. Zollern. Fr. L. Baumann, Gesch. d. Allgäus 2 (1884) 477. Über Einfluß u. Bedeutung seines im Sept. 1488 verfaßten Geschichtswerkes betr. den zwischen Erzh. Sigismund v. Österreich u. Venedig 1487/88 geführten Krieges s. Karl Schottenloher, Jak. Ziegler aus Landau. Reformationsgesch. Studien u. Texte 8-10 (Münster i. W. 1910) 377.

24. *Silvester Berner* 1472-85. Cl. 56 f.

Am 26. Mai 1474 (BAC M 223) heißt es genau: «presbyter dioc. Augusten. in decretis lic. ac noster pro presenti in spiritualibus et jurisdictionibus vicarius generalis». Ist also nicht bloß clericus, noch 9. Febr. 1496 als Scholastikus bez. BAC Lehenbuch 1493-96.

*25. Ulrich Juvalt 1486-87. Cl. 57.*

Daß der in Köln 1485 inskribierte, 1486 zum Bacc. artium promovierte U. J. mit dem nachm. Pfr. von Zizers u. Generalvikar nicht identisch sein kann, ist von uns, entgegen der Kritik Clavadetschers (44), festgehalten worden. Ob der in Erfurt 1441 WS inskribierte U. Infalt wirklich so hieß oder ob eine Fehllesung für Iufalt vorliegt, muß dahingestellt bleiben, da eine Herkunftsangabe fehlt. Der Name Jnfalt oder Infalt fehlt in den Promotionsbüchern. Alle s. Zt. von uns angeführten Zeugnisse beziehen sich auf den Generalvikar, die Präsentation als Kaplan der Kathedrale vom 7. Febr. 1487 ausgenommen, die jedenfalls den Studenten in Köln betrifft. Irrig ist die Behauptung Clavadetschers, Juvalt sei vor 1480 nicht als Lic. in decretis bezeugt. Er nennt sich so bereits 1473-74 in den Briefen an Albrecht v. Bonstetten. Vgl. Quellen z. Schweizer Gesch. 13, No 27, 32. Am 10. Okt. 1478 ist Magister U. de Jufalt, in decr. lic plebanus in Zützers, bei der Wahl des Abtes Joh. Berger von Pfäfers Stimmenzähler. Bischöfl. Archiv St. Gallen F 288. Seltsam berührt die Meinung Clavadetschers, Juvalt sei als Generalvikar wegen seiner Streitigkeiten mit Bischof Ortlib durch B. Wiglin ersetzt worden (44).

*27. Johannes Henggi 1489-1502. Cl. 57.*

Subdiakon, noch am 17. Jan. 1504 Generalvikar. DG I, 602. Vgl. auch meine Ergänzungen zu Ludewigs Verzeichnis der Vorarlberger Studenten. Montfort 1948, 110 No 85.

*29. Georg Sattler 1507-10. Cl. 58.*

Subdiakon. RA des Kapitels vom 29. Nov. 1510. Erscheint in DG I sehr oft als Generalvikar, 7. Juli 1508 (DG I, 1055) – 2. Okt. 1511 (685). 24. Sept. 1511 (879). Bei der Wahl Abt Joh. Jak. Russingers von Pfäfers vom 11. Juli 1517 mit Kanonikus Joh. Ulr. Saxer Stimmenzähler. Bischöfl. Archiv St. Gallen, F 288. G. Sattler, jun. (Sohn oder Neffe?) ist 1512-1514 Anwalt des geistlichen Gerichts. BAC M. 61, Gemeindearchiv Ponte-Campovasto No 28.

*30. Johannes Fleischer 1511. Cl. 58.*

Unsere Korrektur und die Ergänzungen in Montfort 3, 1948, 119 übergeht Clavadetscher (vgl. seine Kritik 46). F. heiratete um 1513 Ursula v. Luternau, Witwe des Ritters Melchior v. Schönau, † 1513.

Offenbar nach deren Tode (1527) bewarb er sich 21. Mai 1527 beim Kanzler Tirols von Zell aus um die Stelle eines Assessors im kaiserlichen Kammergericht und bat um Empfehlung an den König. Der Kanzler meldete 18. Juni der Regierung in Ensisheim, daß Dr. Joh. Fleisch aus Bludenz sich in der Reichsregierung «an weiland doctor Zasys stat prauchen lassen wellte». Das Schreiben wurde dem König übermittelt. Dieser benötigte einen Stadtvoigt für Ensisheim, der aus den Erblanden stamme und geschickt sei sowie einen Doktor aus den Erblanden in der Reichsregierung. Im Kammergericht war dagegen nichts frei. Mehr ist uns nicht bekannt. Württembergisches Staatsarchiv Ludwigsburg, Kopialbuch Vorlande I (1523-34) fol. 91, 94.

*31. Michael Schmid 1514-1518. Cl. 58.*

Priester, Generalvikar bereits am 13. Jan. 1513. DG I, 1006, vgl. ebda. 365. 17. März 1518: Statthalter der Bischofs genannt. BAC M 61. Irrigerweise bezieht Clavadetscher die Resignation des Zürcher Kanonikates auf Schmid, statt auf Franz Zink. Ist wieder 2. Sept. 1535 Vikar und Richter unter der Luziensteig (BAC M 125), ebenso 4. April 1538 (l. c.) s. oben S. 97.

*31a. Theobald Graeter 1518.*

Generalvikar 16. März 1518 (DG I, 575) und 29./30. Dez. 1518. Gemeinearchiv Zuoz No 69 und 70a. Clavadetscher las st. Graeter Schmid (vgl. Nachträge 126) oder las nur Theobald und kombinierte mit Diebold Schmid, der aus der Liste zu streichen ist. Nach Fr. L. Baumann, Gesch. d. Allgäus 2 (1884) 12 sind die Greter, Graeter, Bürger in Biberach.

*32. Christoph Metzler 1519-1523. Cl. 59.*

Bereits 7. u. 18. Nov. 1518 als Generalvikar sicher bezeugt. DG I, 670, III, 58. Bekannte Daten in DG wiederholen wir nicht. Bemerkenswert ist folgende Notiz: «Prefatus dom. scolasticus deservit precium huiusmodi librorum in vicariatus surrogacione post discessum doctoris Petri Spysers per certos menses presidiendo nichilque inde habendo. Actum anno 26». O. Vasella, Abt Theodul Schlegel (1954) 51n. Am 18. März 1527 schreibt Bischof P. Ziegler an das Kapitel: «Das Vicariat bitend wür Euch, dieweil dieser Zeit wenig Sachen fur das gaistlich gericht khummen,

den Schuelherren lenger versehen zu lassen, oder ainen andern Ewers gevallens zu verordnen, dan wir kheinen auslendischen finden, der dahin zu bewegen sey». So Ambr. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis* (1797) Cod. dipl. 165.

33. *Petrus Spyser* 1525. Cl. 59: Fabricius.

Da Clavadetscher die verschiedenen Namensformen übersah (Fabri, Fabricius, Spyser oder Speiser), erkannte er diese Persönlichkeit nicht. Nach einer unserer Notizen, leider nicht mehr kontrollierbar, wäre er noch am 16. Juli 1519 in Wien inskribiert (*Natio Renensium III*, fol. 258a). Jedenfalls ist er identisch mit Petrus Schmid ex Bischofzell, inskrib. Wien 1517 SS (Matr. II, 1959, 442). 1530 in Bologna als iur. utr. doctor. Knod 539. 1526 als Generalvikar am Ilanzer und Badener Glaubensgespräch. O. Vasella, Abt Th. Schlegel Register. 1527/28 Exspektant für Kanonikat in Chur (Prot. d. Domkapitels A, 4, 12), erhält 10. Juni 1532 Kanonikat des Kaspar v. Fulach, ebda. 46. 10. Okt. 1533 kaiserl. Rat, Kanonikus von Chur u. Konstanz, von Chur abwesend, bestellt Prokuratoren für Pfründenbezug, 4. April 1534 absent. Prot. l. c. 49. 21. Okt. 1535 erhält Pfründe. l. c. 68. Spielte bereits 1527/28 im Domkapitel von Konstanz eine hervorragende Rolle, 1530 Generalvikar Balth. Merklins in Konstanz. A. Willburger, *Die Konstanzer Bischöfe usw. Reformationsgesch. Studien u. Texte 34/35* (Münster i. W. 1917) 94, 99, 156. Eng mit Dr. Joh. Fabri verbunden, von diesem nach Rom geschickt. Über seine Beziehungen zu Abt Gerwig Blarer von Weingarten s. Leo Helbling, Dr. Joh. Fabri. *Reformationsgesch. Studien 67/68* (1941) No 147, 310, 420, 461.

## II. DEKANE DES ENGADINS

*Jakob Pult* 1490. Cl. 19.

Pfr. in Schuls und Dekan 1480-5. März 1487, besorgt den Einzug der Kollekten. RBO 1480/91 31-33 3. Juni 1490: Gemeinearchiv Ponte-Campovasto No 17. 23. Aug. 1498 noch als Dekan bezeugt. Wirz 6, 186.

*Ulrich Plant* fehlt bei Cl.

9. Mai 1511-1513 Dekan. RI 82. 23. Jan. 1483 als Pfr. von Ardez investiert. RBO 1480/91, 2a, Pfr. von Taufers 17. Nov. 1485-1490.

l. c. 7b, 80b, 28. Mai 1490 als Pfr. von Lawin investiert. l. c. 7b. Pleban in Ardez 8. März 1500. BAC M 80. † vor 18. Sept. 1518: decanus seu judex. DG I, 1079.

*Johannes Bischetta*. Cl. 19: 1501/02, 1505, 1510/11.

Pfr. in St. Moritz seit 23. April 1504, erhält Absenz von 4 Jahren für Guarda. RI 169. Hier war d. Joannes «Büjschett» 4 Jahre Vikar des Dekans J. Buschett, ging dann nach Ardez zu Ulr. Planta. RI 171. Als Dekan bezeugt 28. Aug. 1506, 27. Aug. 1509, 17. Okt. 1510. DG I, 1038 f. Wird 23. April 1515 Kaplan in St. Moritz «olim ibidem plebanus» (capellania seu primissaria comunitatis, habet 38 fl.». RI 423. † vor 28. Mai 1521: Abrechnung mit den Erben, seinem Bruder Jakob Bischetta u. Andreas Mark, Vormund seiner Kinder. Schuldet 1. Früchte für Guarda, 8 Jahre Absenz von Guarda, Induzien von St. Moritz, 4 Jahre für Pfr., 6 Jahre für Kaplanei, schuldet 90 Gl., Nachlaß des Bischofs 33 Gl. DG I, 1036.

*Nikolaus Serarat*. fehlt bei Cl.

Notar 1506, 1516-18, 1530. DS 16. Jahrh. I, No 61, 65, 67 f. 80. Als Dekan bestätigt 24. Mai 1515. DG I, 1068 f. Abrechnung mit ihm als Dekan vom 27. Aug. 1517. DG I, 1071. Vormund der Kinder Mauricius und Marcus des verstorbenen Pfarrers von Zernez Peter Tat. 17. Febr. 1518. l. c. 1065. Nach Abrechnung vom 16. Juni 1521 schuldet er als Dekan 11 Gl. Pfr. in Zernez 1517-1524; er zahlt zuletzt Okt. 1524, doch nicht als Dekan. DG I, 1067, vgl. 1129.

*Johannes Bursella*. fehlt bei Cl.

Investitur als Dekan 6. Dez. 1521. DG I, 1061. Kurat in Camogasc 1515-1523. RI 435, Nach Zahlung im Juli 1521 folgende Notiz: «Est nunc decanus et judex vallis predicte et ob reverenciam sui suportatus hac vice ab huiusmodi induciis etc.» Demnach ausnahmsweise als Dekan von der Zahlung der Induzien befreit. Kaiserl. Notar und Kapl. in Camogasc lt. Prozeßurkunde vom 30. März 1514. Gemeindearchiv Ponte-Campovasto No 28. Dekan 6. Juni 1523. Registrum libr. horarum 6 b, 46a, 50b. Seit 1524 als Dekan des Engadins führender Gegner der Reformation. †1537. U. Campelli, Hist. raetica II (Quellen z. Schweizer Geschichte 10, 1890) 69, 154, 227f., 283f. Vgl. Joh. Gg. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur II, Register.